

Allgemeine Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen

A. Allgemeine Vorschriften

1. Diese Bedingungen finden auf alle Versteigerungen und Freihandverkäufe bzw. Verwertungen Anwendung. Bieter-/Ersteigerer erkennen diese Regeln mit deren Kenntnisnahme an, sei es durch Entgegennahme eines Versteigerungskataloges, in dem diese abgedruckt sind, durch gesonderte Übergabe an Bieter / Ersteigerer, Unterzeichnung der Bieterkarte, durch Aushang im Auktionszentrum der ASW GmbH oder durch die Veröffentlichung auf der Homepage der ASW GmbH im Internet.
2. Zu den Auktionen sind auf der Bieter-/Ersteigererseite gewerblicher Handel und Privatpersonen zugelassen. Interessierte Ersteigerer werden auf Grund ihrer diesbezüglichen Registrierung bei der ASW GmbH vor dem im Versteigerungskatalog angegebenen Auktionsbeginn zugelassen. An die registrierten Ersteigerer wird eine Bieterkarte ausgegeben. Als Bieterkarte kann die ASW GmbH auch den mit der Bieternummer versehenen Auktionskatalog ausgeben. Die ASW GmbH kann ein Gebot einer nicht vor Auktionsbeginn registrierten Person zurückweisen.
3. Die ASW GmbH hat das Recht, Personen nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen den Zutritt zum Gelände oder den Einlass zur Versteigerung zu verweigern.
4. Bieter / Ersteigerer nehmen zur Kenntnis, dass alle angebotenen Maschinen, Zubehör und sonstige auf einer Auktion angebotenen Gegenstände durch die ASW GmbH im fremden Namen und auf fremde Rechnung versteigert werden. ASW ist berechtigt den Kaufpreis zuzüglich des Versteigerungsentgeltes im eigenen Namen einzuziehen und gegebenenfalls einzuklagen und den Kaufvertrag aufgrund gesetzlicher Vorschriften rückabzuwickeln.
5. Die Teilnehmer der Auktionen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Handel mit Dritten auf dem Gelände der ASW GmbH bzw. auf dem Versteigerungsgelände nicht zulässig ist. Die ASW GmbH behält sich vor, bei Zuwiderhandlung den betreffenden Personen bzw. Unternehmen die Teilnahmeberechtigung an den Auktionen zu entziehen.
6. Der Genuss von alkoholischen Getränken auf dem Gelände ist nicht gestattet.
7. Die aktuellen Preise für die Verkäuferkommission, Transport und weitere Konditionen sind den jeweils aktuellen Preislisten, die den Auktionskatalogen beigelegt sind und im Auktionszentrum ausliegen und aushängen, zu entnehmen.

B. Versteigerungsbedingungen

I. Auktionsablauf

1. Die ASW GmbH stellt sicher, dass für die Besichtigung der im Versteigerungskatalog aufgeführten Gegenstände vor der Auktion ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können in der Regel am Vortag der Auktion und zusätzlich am Auktionstage ca. 2 Stunde vor Auktionsbeginn besichtigt werden.
2. Die zu versteigernden Gegenstände werden in der Regel in der Reihenfolge ihrer Auflistung im Versteigerungskatalog jeweils einzeln aufgerufen und werden somit auch einzeln versteigert. Jedoch steht es dem Auktionator frei, die Reihenfolge nach eigenem Ermessen zu ändern oder auch andere, als im Versteigerungskatalog enthaltene Gegenstände zu versteigern oder zur Versteigerung mehrere Gegenstände zusammenzufassen.
3. Auf dem in der Auktionshalle aufgestellten Monitor wird der zu versteigernde Gegenstand, analog dem Katalog, noch einmal dargestellt.
4. Die Auktionsaufrufe erfolgen in EURO. Die Höhe der Gebotsschritte wird vom Auktionator mitgeteilt.
5. Der Meistbietende ist Ersteigerer: Der Zuschlag wird einem Bieter erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf dem Auktionator kein Übergebot eines anderen Bieters / Ersteigerers auf eine für den Auktionator wahrnehmbare Weise angezeigt wird, und wenn der mit dem Einlieferer vereinbarte Mindestzuschlagspreis erreicht ist. Ein Anspruch des Höchstbieters auf Zuschlag besteht indes nicht. Sofort nach Zuschlag hat der Ersteigerer seine Bieternummer zu zeigen.
6. Behauptet der Bieter, der das Höchstangebot abgegeben hat, sein Gebot sei nicht wirksam - die Beweislast hierfür liegt bei ihm - ist die ASW GmbH berechtigt, diese Erklärung als Aufhebungsangebot anzunehmen und den Gegenstand an den nächsthöchsten Bieter zu verkaufen oder den Gegenstand erneut anzubieten. Bei Unstimmigkeit über die Rechtzeitigkeit eines neuen Höchstgebotes behält der bereits erteilte Zuschlag Gültigkeit.
7. Wird der aufgerufene Mindestzuschlagspreis bei einem Gegenstand nicht erreicht, da kein Gebot in entsprechender Höhe vorliegt, kann der Auktionator nach eigenem Ermessen ein Gebot unter dem vorher angesagten Mindestzuschlagspreis annehmen und zuschlagen. Dies geschieht dann unter Vorbehalt. Dem Ersteigerer wird sobald wie möglich bekanntgegeben, ob dieser Vorbehalt aufgehoben wird (dann ist der Gegenstand zum abgegebenen Gebot versteigert) oder das Gebot als nicht ausreichend abgelehnt wird (dann ist der Gegenstand nicht versteigert). Der Bieter ist an sein Gebot unter Vorbehalt bis zum Ablauf des 2. auf die Auktion folgenden Tages gebunden. Sollte die ASW GmbH die Aufhebung des Vorbehaltes erst später bekanntgeben, so ist der Bieter nicht mehr zur

Abnahme des Gegenstandes verpflichtet. Ebenfalls möglich ist in diesem Zusammenhang eine Nachverhandlung über das abgegebene Gebot.

8. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Gegenstandes. Mit seiner Erteilung gehen alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung für den ersteigerten Gegenstand oder sonstige ersteigerte Gegenstände sofort auf den Ersteigerer über, der auch die Lasten trägt.

II. Kaufpreis

I. Der Kaufpreis und das Versteigerungsaufgeld werden mit dem Zuschlag fällig.

2. Die zugeschlagenen Gebotspreise sind Nettopreise. Der Kaufpreis setzt sich folglich zusammen: aus der Summe des erfolgreichen Gebotes zuzüglich des Versteigerungsaufgeldes (15% der Gebotssumme) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf das Gebot und das Versteigerungsaufgeld. Bei differenzbesteuerten Gegenständen muss die gesetzliche Umsatzsteuer auf das Versteigerungsaufgeld erhoben werden, darf jedoch nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden (gemäß Umsatzsteuergesetz).

3. Ersteigerer aus anderen EU-Ländern müssen vor Beginn der Auktion ihre internationale USt.Id.-Nr. mitteilen. Ersteigerer aus Drittländern (nicht EU-Ländern) müssen die gesetzliche Umsatzsteuer entrichten. Diese wird als Sicherheit einbehalten und nach Vorlage der Ausfuhrpapiere gutgeschrieben und erstattet.

4. Die ausländischen Käufer haben die durch die Auslandsüberweisung anfallenden Bankgebühren zu tragen.

III. Pflichten des Ersteigerers nach der Auktion

1. Der Zuschlag verpflichtet den Ersteigerer, dem der Zuschlag erteilt wurde, zur Abnahme des Gegenstandes und Bezahlung an die ASW GmbH. Der Kaufpreis und das Versteigerungsaufgeld sind sofort fällig.

2. Die Zahlung kann durch Übergabe eines bankbestätigten Schecks an Ort und Stelle, durch eine Bareinzahlung bei ASW oder durch eine Blitzüberweisung (Stammkunden) erfolgen.

3. Das Eigentum des ersteigerten Gegenstandes geht erst nach vollständigem, unwiderruflichem Zahlungseingang auf das Konto der ASW GmbH - bei Barzahlung sofort - auf den Ersteigerer über.

4. Die ASW GmbH behält sich ein Zurückbehaltungsrecht an den zum versteigerten Gegenstand gehörenden Unterlagen (z. Bsp. dem Fahrzeugbrief) so lange vor, bis alle Außenstände auch aus anderen Auktionen getilgt sind.

5. Der ersteigerte Gegenstand ist vom Ersteigerer nach vollständig erfolgter Zahlung innerhalb von sieben Werktagen nach dem Auktionstag abzunehmen. Sollte den ersteigerten Gegenstand vom Ersteigerer nicht fristgerecht abgeholt werden, so behält sich die ASW GmbH auch hier vor, eine Lagerhaltungsgebühr in Höhe von Euro 50,00 bis Euro 500,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Tag und Gegenstand in Rechnung zu stellen, es sei denn der Ersteigerer weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Festsetzung der Höhe erfolgt nach Billigkeit unter Berücksichtigung der Größe des Gegenstandes, der notwendigen Unterhaltungskosten sowie der Höhe des erfolgten Zuschlags.
6. Für den Fortbestand des Kaufvertrages ist die sofortige Zahlung unbedingt erforderlich.
7. Wenn der Ersteigerer die Abnahme verweigert oder den Kaufpreis auch nach einer angemessen gesetzten Frist nicht zahlt, ist die ASW GmbH berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer weiteren angemessenen Nachfrist vom Verkauf zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Insbesondere behält sich die ASW GmbH in diesen Fällen vor, den Gegenstand bei der nächsten Auktion erneut zu versteigern und den Erlös mit dem entstandenen Schaden (Differenzbetrag aus einem gegebenenfalls entstehenden Mindererlös, Kommissionen und Aufgeld (auch die der Wiederholungsversteigerung), Standgebühr, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, etc. zu verrechnen. Auf einen Mehrerlös besteht kein Anspruch.
9. Sollten Pfändungen oder eine sonstige Inanspruchnahme gegen den Ersteigerer vorgenommen werden, so ist der Ersteigerer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Einlieferers an dem Gegenstand geltend zu machen und die ASW GmbH davon unverzüglich zu verständigen. ASW wird daraufhin den Einlieferer entsprechend informieren. Sollte der Ersteigerer diese Einrede nicht geltend machen, so hat er für einen hieraus resultierenden Schaden zu haften.

IV. Transport

1. Der Ersteigerer hat die für den Transport der ersteigerten Gegenstände erforderlichen Maßnahmen selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.
2. Die Übernahme eines Gegenstandes kann nach vorheriger schriftlicher Absprache werktags zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr auf dem Versteigerungsgelände erfolgen. Sollte ein Transportunternehmen beauftragt sein, so hat dieses eine Kopie der Kaufliste / Rechnung vorzulegen.
3. Alle Gegenstände befinden sich auf Risiko des Ersteigerers auf dem Versteigerungsgelände. Die ASW GmbH haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

4. Der Ersteigerer hat jeden Gegenstand unmittelbar auf Schäden und Vollständigkeit vor Ort zu überprüfen. Sollte ein Reklamationsgrund vorliegen, so soll dieser bei Übernahme auf der Übergabebescheinigung detailliert beschrieben und quittiert werden.

C Gewährleistung und Haftung

I. Die angebotenen Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Zeitpunkt des Zuschlages befinden.

II. Bei den Auktionen werden durchweg gebrauchte Gegenstände sowie gebrauchtes Zubehör angeboten. Eine Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist das arglistige Verschweigen von Mängeln, bei welchem weitergehende Ansprüche unberührt bleiben.

III. Die ASW GmbH ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der zu versteigernden Gegenstände oder des Zubehörs und leistet keine Gewähr für den Zustand und Beschaffenheit der Gegenstände. Die Angaben zu den Gegenstände, Zubehör und sonstigen auf der Auktion angebotenen Sachen im Versteigerungskatalog beruhen auf den Angaben des Einlieferers. Für die Angaben des Einlieferers übernimmt die ASW GmbH keine Gewähr. Die Katalogbeschreibungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen und stellen im Zweifel keine Garantien dar. Dies gilt insbesondere für Angaben über den Zustand des einzelnen Gegenstandes, angegebenes Zubehör oder Extras. Der Einlieferer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Die Gegenstände werden seitens der ASW GmbH keiner technischen Überprüfung, Funktionsprüfung oder ähnlichem unterzogen.

IV. ASW trägt grundsätzlich das Inkassorisiko und leistet daher an den Einlieferer vorab den Ersteigerungserlös und trägt somit das Insolvenzrisiko. Lediglich in dem Fall, in dem der Käufer einen arglistig verschwiegenen Mangel behauptet, kann die ASW GmbH zurücktreten und den bereits an den Einlieferer gezahlten Kaufpreis von diesem zurückverlangen. Die ASW GmbH trägt zwar das Inkassorisiko, nicht jedoch das Haftungsrisiko.

V. Fernmündliche Auskünfte seitens der ASW GmbH über die Versteigerung betreffenden Vorgänge insbesondere Zahlungsmodalitäten, Zuschläge und Zuschlagspreise sind ebenso wie andere Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

VI. Dem Ersteigerer stehen gegenüber der ASW GmbH keine Ansprüche, wie beispielsweise aus vorvertraglicher Haftung (cic) oder wegen Geschäfts- oder Motivirrtümer (§§ 119 ff. BGB) zu.

VII. ASW hat gegenüber dem Ersteigerer nur Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die Verletzung von Kardinalpflichten aus dem Einlieferungsverhältnis zu vertreten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit der ASW GmbH, seines gesetzlichen Vertreters oder von Erfüllungsgehilfen wird der Anspruch auf

Schadensersatz auf den nach dem jeweiligen Einzelfall vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei der Verletzung von Nebenpflichten wird im Falle einer leichten Fahrlässigkeit nicht gehaftet. Von vorstehenden Vorschriften ausgeschlossen sind die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, für welche vorbehaltlich nachstehender Ausnahme uneingeschränkt gehaftet wird. Soweit der Schaden durch eine für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, wird nur für etwaige mit deren Inanspruchnahme verbundene Nachteile gehaftet.

VIII. Sollte die ASW GmbH beispielsweise für den Transport der Gegenstände und Zubehör oder zum Zwecke der Verwahrung nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfristen dritte Parteien heranziehen, so haftet die ASW GmbH lediglich für das Auswahlverschulden. Zu Schadenhöhe und -grund gilt vorstehende Ziffer 8 entsprechend.

IX. Die Teilnehmer an der Versteigerung haften für Schäden, die sie an den zu versteigernden oder anderen Gegenständen und Zubehör auf dem Gelände der ASW GmbH oder an sonstigen Gegenständen schuldhaft verursachen.

X. Bestehende Herstellergarantien werden durch die Auktion nicht berührt.

D. Schlussbestimmungen

I. Die vorliegenden AGB unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Ort der Versteigerung, an welchem der Gegenstand ersteigert wurden. Gerichtsstand für alle An- und Verkaufsgeschäfte der ASW GmbH ist Krefeld. Krefeld ist ferner stets dann Gerichtsstand, wenn der Einlieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

II. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der weiteren in den vorstehenden Bedingungen enthaltenen Klauseln. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel soweit wie möglich entspricht.

III. Diese Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen gelten ab dem 01.12.2005.